



# **orientierungs**tage

**für Jugendliche  
in Österreich**

## **Grundsatzpapier**

erstellt von der  
Arbeitsgemeinschaft Orientierungstage  
Wien, Mai 2006

# 1

## WAS SIND ORIENTIERUNGSTAGE (OT)?

Orientierungstage sind ein Angebot katholischer<sup>1</sup> Träger an Schulklassen ab der 8. Schulstufe, sich einen Tag oder mehrere Tage außerhalb des Schulgebäudes mit aktuellen Lebensfragen auseinander zu setzen. Das Angebot richtet sich an die gesamte Klasse. In Prinzipien und Form entsprechen sie den nachstehenden Richtlinien.

Ihre geschichtlichen Wurzeln liegen in Einkehrtagen, Schulentlasstagen und Jugendexerzitien, welche auf einem bestehenden Glaubenswissen und dem Eingebunden-Sein Jugendlicher im Leben ihrer Pfarre aufbauen. Diese Voraussetzungen haben sich weithin verändert. Heute haben sich die Orientierungstage als wichtiger Bestandteil der Schulpastoral etabliert.

Die Kirche nimmt ihren diakonischen Auftrag jungen Menschen gegenüber wahr, indem sie „sich selbst anbietet als eine Gemeinschaft von Glaubenden bzw. von Menschen, die sich um den Glauben bemühen. Kirchliche Jugendarbeit macht zuerst und zuletzt ein personales Angebot: solidarische und engagierte Gruppen, solidarische und engagierte GruppenleiterInnen und MitarbeiterInnen.“<sup>2</sup>

# 2

## PRINZIPIEN

- Die Bedürfnisse und Fragen der Jugendlichen bestimmen die Inhalte der OT.<sup>3</sup>
- Die freiwillige Teilnahme der SchülerInnen ist Voraussetzung.
- Im Vordergrund steht die Möglichkeit für SchülerInnen persönliche Anliegen und Fragen behandeln zu können. Aus diesem Grund klären die OTL (OrientierungstageleiterInnen) mit den SchülerInnen die Anwesenheit von LehrerInnen während der inhaltlichen Arbeit ab.
- Die persönlichen Äußerungen während der OT werden von den OTL vertraulich und diskret behandelt.
- OT sind nach christlichen Werten ausgerichtet.
- OT werden von speziell ausgebildeten OTL geleitet.
- Die Durchführung der OT erfolgt prozessorientiert.
- OT ermöglichen ganzheitliche Erfahrungen und soziales Lernen im Klassenverband.
- OT wenden sich an die gesamte Klassengemeinschaft und kennen deshalb keine Ausgrenzung von SchülerInnen aufgrund der sozialen und kulturellen Herkunft, der Konfession oder einer physischen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigung.

<sup>1</sup> in manchen Diözesen auch evangelischer

<sup>2</sup> Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit: Ein Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1975, S.24

<sup>3</sup> Die Themen der OT werden daher im Vorfeld von den Jugendlichen mittels Fragebögen oder Gesprächen im Klassenverband erhoben und an die OTL (OrientierungstageleiterInnen) weitergeleitet.



Das Grundanliegen von OT ist es, zusammen mit den Jugendlichen eine Orientierung zu einer Lebensgestaltung auf der Basis des christlichen Welt- und Menschenbildes zu finden. Je nach Schulklasse, Zeit, Rahmen und persönlichen, räumlichen und materiellen Möglichkeiten konkretisiert es sich in folgenden Teilzielen:

### 1. Identitätsfindung und Persönlichkeitsentfaltung

- sich mit der eigenen Lebensgeschichte und Persönlichkeit auseinander setzen
- sich selbst kreativ ausdrücken
- Zukunftsperspektiven entwickeln
- alle Sinne einsetzen
- das Körpergefühl stärken

### 2. Glaubensorientierung

- sich mit der eigenen Glaubensgeschichte und religiösen Erfahrungen auseinander setzen
- die Erfahrung machen, mit den eigenen Fragen und dem eigenen Suchen ernst genommen zu werden
- Orientierung am Beispiel Jesu, das zu innerer Freiheit und solidarischem Handeln anleitet
- die erlebte Gemeinschaft als Kirche, als Gemeinschaft im Sinne Jesu, wahrnehmen und deuten
- unterschiedliche Glaubensausrichtungen akzeptieren und wertschätzen
- das eigene Leben mit der biblischen Botschaft in Beziehung bringen

### 3. Gemeinschaftserlebnis und Sozialverhalten

- Angenommen-Sein in der Klasse erfahren
- sensibel werden für andere, ihre Freuden und Nöte
- mit persönlichen Äußerungen vertraulich umgehen
- verstehen und erleben, dass jedeR eine Gemeinschaft bereichert
- andere Meinungen akzeptieren und damit umgehen
- in der Gemeinschaft solidarisch handeln
- einander besser kennen lernen

### 4. Verantwortungsbewusstsein

- Verantwortung sich selbst gegenüber wahrnehmen
- Verantwortung und Aufgabenteilung in der Gruppe zur Sprache bringen und praktizieren
- Entscheidungs- und Kritikfähigkeit einüben
- sich mit auftretenden Konflikten konstruktiv auseinander setzen
- miteinander reflektieren und Rückmeldungen geben
- Mut machen zu konkretem Handeln

### 5. Fest und Feier

- Angebot gemeinsamer gottesdienstlicher Feiern, Meditationen u.Ä.
- Raum und Zeit für gemütliches Beisammensein
- zu verschiedenen Formen gemeinsamen Feierns anregen



# 4

## LEITERINNENKOMPETENZ

Jede/r LeiterIn von OT ist menschlich, spirituell und fachlich kompetent.

### Menschliche Kompetenz

- Bereitschaft zur Selbstreflexion
- Interesse an der Arbeit mit jungen Menschen
- psychische Stabilität
- Kontaktfähigkeit
- Sensibilität und Einfühlungsvermögen
- Glaubwürdigkeit
- Fähigkeit zu Teamarbeit und Gruppenleitung

### Spirituelle Kompetenz

- Unterwegs-Sein im Glauben
- Christliche Lebenspraxis
- Reflexion der eigenen Lebenseinstellungen

### Fachliche Kompetenz

- Kenntnis gruppendynamischer Prozesse
- Grundkenntnis der Jugendpsychologie
- Grundwissen zu häufig gewünschten Themenbereichen<sup>4</sup>
- Kenntnis vielfältiger Methoden und Fähigkeit zur flexiblen Anwendung

Für die Grundausbildung und Befähigung im Sinn der beschriebenen Kompetenzen sind die einzelnen Diözesen zuständig, in jedem Fall sind österreichweite Mindeststandards gewährleistet (siehe Anhang). Die AbsolventInnen bekommen ein österreichweit anerkanntes Zertifikat. Aus- und Weiterbildungsangebote sind für TeilnehmerInnen aus allen Diözesen offen.

# 5

## TRÄGERSCHAFT UND VERANTWORTUNG

### Träger und Verantwortliche sind:

- die Bischöflichen Schulämter
- die Jugendeinrichtungen der Diözesen
- einzelne Ordensgemeinschaften
- entsprechende Institutionen der evangelischen Kirche

Die Koordination von OT auf Österreichebene nimmt die Katholische Jugend wahr. Das Anliegen der OT, ihre inhaltliche Vertiefung und ihre Vertretung nach außen obliegt der „Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Orientierungstage“.

Organisation und Finanzierung der OT sind diözesan geregelt.

<sup>4</sup> zB Freundschaft – Liebe – Partnerschaft – Sexualität; Klassengemeinschaft – Rollenverständnis; Sinn des Lebens – Zukunft; Ich und meine Werte; Aggression – Gewalt – Rechtsradikalismus; Mann sein – Frau sein; Glaube – Kirche-Leben; Sucht-Abhängigkeit; Selbstwahrnehmung – Meditation – Gebet; Sterben – Tod – Trauer; Konfliktbewältigung; Berufsorientierung



# 6

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Je nach Landesgesetzgebung und Vereinbarungen zwischen Bischöflichen Schulämtern und den Landesschulräten existieren unterschiedliche Regelungen. In Österreich werden die OT im gesetzlichen Rahmen als Religiöse Übungen, Schulveranstaltungen oder als Schulbezogene Veranstaltungen durchgeführt.

# 7

## SCHULVERANSTALTUNGEN

**§ 13.** (1) Aufgabe der Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und durch die körperliche Ertüchtigung.

(1a) In Klassen, in denen körper- oder sinnesbehinderte Schüler bzw. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind Schulveranstaltungen so zu planen, daß Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in größtmöglichem Ausmaß teilnehmen können.

(2) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung

1. die Höchstzahl an Schulveranstaltungen so zu bestimmen, daß die dadurch verursachte Einschränkung der Unterrichtszeit für die lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände nicht die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigt,
2. vorzusehen, daß im Rahmen von Durchführungsrichtlinien Festlegungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schüler getroffen werden,
3. vorzusehen, daß die erwachsenden Kosten (Fahrpreise, Eintrittsgebühren usw.) dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen, und
4. die Entscheidung über Schulveranstaltungen unter Bedachtnahme auf die pädagogischen Erfordernisse und die vorstehenden Z 1 bis 3 an Organe der Schule zu übertragen.

(3) Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

1. die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) anzuwenden sind oder
2. der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder



3. mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Ein Ausschluss gemäß Z 2 darf nur dann erfolgen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(4) Schüler, die aus dem Grunde des Abs. 3 Z 2 und 3 an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind vom Schulleiter nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen. Die Beurteilung der Erreichung des Lehrzieles der betreffenden Schulstufe hat ohne Rücksicht auf die Nichtteilnahme an der Schulveranstaltung zu erfolgen.

## 8

### SCHULBEZOGENE VERANSTALTUNGEN

**§ 13a.** (1) Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 sind, können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes dienen und eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist. Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schulbehörde. Sofern die Veranstaltung nur einzelne Schulen betrifft und wegen der Veranstaltung für die betreffende Klasse (Klassen) eine Teilnahme am Unterricht an nicht mehr als insgesamt drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt, kann die Erklärung jeweils auch durch das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) erfolgen, sofern die hierfür erforderlichen Lehrer sich zur Durchführung bereit erklären, die Finanzierung sichergestellt ist und allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind; das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Schulleiter festzustellen. Schulbezogene Veranstaltungen können zB Wettbewerbe in Aufgabenbereichen einzelner Unterrichtsgegenstände oder Fahrten zu Veranstaltungen, die nicht unter § 13 fallen, sein.

(2) Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, wenn

1. der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder
2. wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder
3. durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.



Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hierzu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat nach Anhörung der Klassenkonferenz unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

(3) Schüler, die zur Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung angemeldet sind und deren Teilnahme nicht untersagt worden ist, sind zur Teilnahme verpflichtet, sofern kein Grund für das Fernbleiben im Sinne der Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) gegeben ist. Sofern die Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen erfolgt ist, darf sich der Schüler frühestens nach der ersten Veranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor einer weiteren abmelden.

(Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz 1986 – SchUG) BGBl. Nr. 472/1986 (WV), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006)

## 9

### RELIGIONSUNTERRICHTSGESETZ

#### **(RUG) legt in § 2a fest:**

- (1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten, sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den LehrerInnen und SchülerInnen freigestellt.
- (2) Den SchülerInnen ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.



Mindeststandards der Ausbildung zum OTL:

### **Inhalte**

- Grundsätze von OT
- Prinzipien der OT
- Aufbau eines OT, Methoden kennen und anwenden lernen
- kurze Darstellung des organisatorischen Rahmens
- Grundlagen prozessorientierten Arbeitens
- flexible Anwendung von Methoden, um auf Bedürfnisse der SchülerInnen eingehen zu können
- Inhalte und Methoden anhand von Themen, die auf OT oft gewählt werden
- Auseinandersetzung mit der Zielgruppe „SchülerInnen“

### ▪ **Ausmaß**

- Grundkurs in der Dauer von mindestens 20 Stunden
- mindestens ein OT gemeinsam mit erfahrenen OTL begleiten
- Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 4 Stunden, z.B. Coaching-Tag, inhaltliche Weiterbildung

### **IMPRESSUM**

Arbeitsgemeinschaft Orientierungstage, Wien Mai 2006  
Katholische Jugend Österreich, Fachbereich Schule & KSJ  
Johannesgasse 16/1  
1010 Wien

Redaktionsteam: Carola Grasböck, Mag<sup>a</sup>. Katrin Rother  
Layout: Andrea Fiala  
Druck: Rabas, 1160 Wien

